

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

89 (21.3.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 89.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [21. März]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Vassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Jhlein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

11te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 20. März 1844. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Beckl. Auf der Regierungsbank: Ministerialdirektor Eichrodt.

Folgende Eingaben werden vorgelegt:

Durch die Abg. Vosselt: Petition des Handelsverbandes in Heidelberg, Gewerbeordnung betr.;

Hecker: Bitte der Gemeinde Waibstadt um Ertheilung eines Amts- oder Gerichtssitzes, gelegentlich der projektirten und — Gott wolle — zu Stande kommen mögenden Gerichtsorganisation;

Hundt: Bitte der Gemeinden des Oberkircher Amtsbezirks um Anträge 1. auf Pressfreiheit, 2. Deffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens mit Schwurgerichten, 3. Collegialgerichte bei Civilsachen erster Instanz, 4. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, 5. Redefreiheit der Kammermitglieder, 6. allgemeines Wehrsystem, 7. höhere Besteuerung der Waldgüter, 8. Kapitalsteuer, 9. Verzinslichkeit des Staatszuschusses bei Zehntablösungen, 10. Besserstellung der Schullehrer. Mit 750 Unterschriften;

Müller: Bitte der Gastwirthe zu Rastatt um Befreiung vom Ohngeld für den Hausbedarf;

Sander: Bitte des Fidel Merkel von Langenbrand, Rechtsstreit betr.;

Richter: Adresse von 77 Bürgern der Gemeinden Ober- und Niederhausen, im Wahlbezirk Renzingen, an die zweite Kammer. Der Uebergeber bemerkt dazu:

In der Adresse ist angeführt, welch üblen, widrigen Eindruck auf der einen Seite das jüngsthin in die Kammer gekommene Staatsministerialrescript und die demselben vorangegangenen inconstitutionellen Aeußerungen von Seite der Regierungsbank auf alle constitutionelle Bürger und Freunde der Verfassung gemacht habe, welche Freude aber auch auf der andern Seite das muthige Bestreiten dieser Eingriffe in die Verfassung hervorgerufen hat; die Unter-

zeichner der Adresse hegen die Hoffnung, daß die hohe Kammer den betretenen Weg unerschrocken fortwandeln und wie bisher so muthig wie kraftvoll die Eingriffe in die Verfassung, die Schwächerung verfassungsmäßiger Rechte bekämpfen möge; die Anerkennung des Volkes wird nicht fehlen!

v. Jgstein: Bitte der Stadtgemeinde Möhringen um Verwendung, die Verlegung des hiesigen Amtssitzes nach Donaueschingen betreffend.

Wegen der durch dringende Geschäfte veranlaßten Abwesenheit des Regierungskommissärs, Ministerialdirektors Regenauer, wird die Fortsetzung der Diskussion über den Bericht des Abg. Vassermann, den Vereinszolltarif betr., auf die nächste Sitzung vertagt, und die Diskussion des Commissionsberichts über die Motion des Abg. Böhme, die Aufhebung der Nachsteuer betr. (i. Landtagsz. S. 176 u. ff.), erstattet von dem Abg. Wette, begonnen.

Der Bericht sagt im Wesentlichen Folgendes:

Das Abzugsrecht, von dem hier die Rede ist, besteht in der Befugniß zum Bezuge einer bestimmten Abgabe, welche diejenigen Einwohner, die bei uns das Staatsbürgerrecht aufgeben, und in einen andern Staat auswandern, von dem Vermögen, das sie dahin mitnehmen, unter dem Titel: „Nachsteuer“ (in der Regel 10 pSt.) entrichten müssen, und zu dem Bezuge derselben sind noch berechtigt der Gr. Fiscus, die Grund- und Standesherrn und einige städtische Gemeinden.

Ihrer rechtlichen Natur nach gehört die Abgabe dem öffentlichen Rechte an, und es liegt in der Befugniß der Staatsgewalt, solche selbst dann aufzuheben, wenn andere Personen im Besitze des Bezugsrechtes sind, sobald die Humanität oder allgemeine Wohlfahrt — wie offenbar hier — deren Aufhebung fordert; und in diesem Falle kann es sich nur darum handeln, ob ihnen Entschädigung gebühre oder nicht.

Was das Abzugsrecht des Fiscus und der städtischen Gemeinden betrifft, so ist theils durch Gesetze, theils durch ausdrückliche oder stillschweigende, d. h. auf der Reciprocität beruhende Verträge eine Freizügigkeit nicht nur nach den meisten Staaten Europa's, sondern auch Nordamerika's festgesetzt, und von unserer Regierung schon in frühern Verordnungen als Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Freizügigkeit immer mehr ausgedehnt und in all' die Staaten gestattet werden soll, welche dieselbe Freiheit des Bezuges in unser Großherzogthum gewähren. Diesem Grundsatz hat die Regierung bei auswärtigen Staaten eine allmählig ausgedehntere Geltung verschafft, so daß der Bezug der Nachsteuer von Seiten des Fiscus bereits fast gänzlich aufgehört hat. Da, wo aber das Abzugsrecht des Fiscus nicht mehr stattfindet, fällt auch das der städtischen Gemeinden, ohne Anspruch auf Entschädigung, hinweg.

Die Commission glaubt daher von einem Antrage auf Vorlage eines Gesetzes, das die unbedingte Aufhebung des Abzugsrechtes des Fiscus und der Städte ausspricht, abgehen, und sich auf den Wunsch beschränken zu können, daß die hohe Regierung, ihrem früher ausgesprochenen Grundsatz gemäß, die bis jetzt bestehende Freizügigkeit noch auf weitere Staaten durch geeignete Unterhandlungen mit denselben auszudehnen suchen möge. Sie glaubt dieß um so mehr thun zu können, als ja in dem Festhalten an dem Grundsatz der wechselseitigen Freizügigkeit für die andern Staaten, wo noch kein freier Bezug stattfindet, eine dringende Aufforderung und Veranlassung zur gleichmäßigen Erwidderung liegt, als in der unbedingten Aufhebung des Abzugsrechtes unseres Staates.

In Bezug auf das Abzugsrecht der Standes- und Grundherren hält die Majorität der Commission keine Ablösung für nöthig, denn sie ist der Ansicht, daß Jenen das Recht zum Bezuge einer Nachsteuer bei der Auswanderung in solche Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, nicht zustehet, und daß die bisherige Uebung ein Mißbrauch sei.

Die deutsche Bundesakte von 1815 spricht rücksichtlich der Einkünfte und Vermögensrechte des ehemals reichständischen und reichsunmittelbaren Adels in §. 14 den Grundsatz aus, daß ihm alle Rechte und Vorzüge zugesichert bleiben, die aus seinem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuße herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Die einzelnen Rechte und Vorzüge bestimmt die Bundesakte nicht näher, dagegen beruft sie sich im gleichen Artikel auf die k. bayerische Deklaration von 1807, welche in allen Punk-

ten, die durch die Bundesakte selbst nicht bestimmt sind, so wie überhaupt zur Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes des mittelbar gewordenen Adels als Basis und Norm gelten soll, und in dieser Deklaration wird auch die Nachsteuer angeführt, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß dem mittelbar gewordenen Adel solche nur gegen auswärtige Staaten verbleibe, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind. Hieran ändert unsere Gesetzgebung nichts. —

Das III. und IV. Constitutionsedikt von 1807, welche den Standes- und Grundherren die bis dahin üblichen Abzugs- und Emigrationsgebühren bei Auswanderungen in fremde Staaten ohne weitere Beschränkung zusichern, sind durch das spätere Edikt des Großherzogs Karl vom 14. Mai 1813, so wie durch das Adelsedikt vom 23. April 1818 außer Wirksamkeit gesetzt, und stehen jedenfalls als älteres Gesetz dem jüngeren Bundesgesetze in der Anwendung nach.

Das Adelsedikt von 1818 aber, welches in unserer Verfassungsurkunde als ein Bestandtheil der Verfassung erklärt wird, bestimmt, daß den Standes- und Grundherren alle die Gefälle bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genuße herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören, daß sie daher auch keine Abgaben mehr beziehen dürfen, welche den Charakter einer Steuer haben.

Die später erschienenen Deklarationen und Verträge sind, mit Ausnahme des Vertrages mit der Standesherrschaft Leiningen von 1840, bis jetzt den Kammern noch nie zur ständischen Genehmigung vorgelegt worden, und es hat deßhalb die zweite Kammer die Rechtsgültigkeit derselben auch bisher bestritten.

Allein abgesehen von dem Mangel der Gesetzmäßigkeit dieser Deklarationen und Verträge wird in denselben den Standes- und Grundherren bezüglich des Nachsteuerrechtes nicht mehr eingeräumt, als ihnen nach der Bundesakte und der k. bayerischen Deklaration gebührt, denn der Fortgenuß ihrer Rechte wird ihnen nur nach dem Besitzstande oder Umfange zugesichert, wie solcher noch zur Zeit bestand, wo durch die deutsche Bundesakte und die k. bayerische Deklaration jene Beschränkung des Nachsteuerrechtes schon gemacht war.

Hiernach ist die in der k. bayerischen Deklaration enthaltene Bestimmung weder durch die Gesetzgebung des deutschen Bundes, noch durch die unseres Großherzogthums abgeändert, sondern vielmehr durch diese Gesetzgebungen dahin näher bestimmt und erläutert worden, daß die

Standes- und Grundherren auch bei Auswanderungen in Staaten außer dem deutschen Bunde, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, oder noch geschlossen werden, keine Nachsteuer und keine Entschädigung dafür zu fordern haben. Dieses tritt dann auch in dem Falle ein, wo die Freizügigkeit auf der Reciprocität beruht, indem solche ebenfalls eine wechselseitige Bedingung des freien Bezuges, mithin einen Freizügigkeitsvertrag enthält.

Aus diesen Gründen findet sich die Majorität der Commission nicht veranlaßt, eine Ablösung des Nachsteuerrechtes der Grund- und Standesherrn zu beantragen, sondern sie stellt einen Antrag nur dahin:

„Die Kammer wolle in einem dem Staatsministerium mitzutheilenden Schreiben den Wunsch ausdrücken, daß die Regierung Freizügigkeitsverträge, wornach gegenseitige Unterthanen ohne allen Abzug von einem Staate in den andern gehen können, befördern möge.“

Die Minorität der Commission ist zwar mit diesem Antrage ebenfalls einverstanden, aber rücksichtlich der Nachsteuer, welche die Standes- und Grundherren beziehen, anderer Ansicht; sie geht nämlich von folgenden Grundsätzen aus:

Das III. und IV. Constitutionsedict von 1807 haben den Standes- und Grundherren den Fortbezug der bisher üblichen Abzugs- und Emigrationsgebühren mit der einzigen Beschränkung garantirt, daß das Abzugsrecht bei keinem Zuge innerhalb Landes in Ausübung komme.

Bis zur Verkündung der Bundesakte blieben diese Constitutionsedict die einzige Norm für die grundherrlichen Verhältnisse.

Die Bundesakte gibt für die Standesherrn die Vorschrift, daß der Feststellung ihrer Verhältnisse die königlich bayerische Declaration von 1807 als Basis unterlegt werden solle.

Diese Declaration beläßt den Standesherrn ebenfalls die Nachsteuer, mit dem Anhang, daß sie nur gegen Staaten gelte, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen seien. -- Dieser Anhang kann sich nur auf die Zeit der Erlassung der Declaration beziehen, denn, wenn es dem Staate frei gestanden hätte, ohne Entschädigung die Nachsteuer auch für alle die Staaten zu entziehen, mit welchen später Freizügigkeitsverträge geschlossen werden könnten, so wäre dadurch die Verleihung ganz illusorisch geworden.

Wirklich wurden auch in Baden die Grund- und Standesherrn stets in Gemäßheit der allegirten Constitutionsedict im Besitze des Abzugsrechtes belassen. Die Declarationen über die Verhältnisse der Grundherren von 1824

und die verschiedenen standesherrlichen Declarationen bestätigen nur, was im Jahre 1807 zugesagt war.

Daß in Baden diese Ansicht stets die geltende war, zeigen die Freizügigkeitsverträge mit Oestreich und Rußland, in welchen noch ausdrücklich bestimmt ist, daß den Ständen und Corporationen, die bisher zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt waren, durch die Verträge an ihren Befugnissen nichts benommen sein soll; eine Bestimmung, welche die Regierung wohl weggelassen hätte, wenn sie nicht durch die Constitutionsedict gebunden gewesen wäre.

Ein Mitglied der Minorität stellt deshalb noch einen weitem Antrag dahin:

„S. K. H. den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, welches die Nachsteuer, die die Grund- und Standesherrn noch bei Auswanderungen in solche Staaten, in welchen Freizügigkeit statt findet, zu beziehen haben, gegen Entschädigung der Bezugsberechtigten aufhebt.“

Ein anderes Mitglied der Minorität ist aber der Meinung, daß namentlich in den grund- und standesherrlichen Orten noch drückendere Abgaben und Lasten, wie z. B. Herdrecht und Bannrecht, bestehen, deren Aufhebung und Ablösung dringender und auch zweckmäßiger sei, weil die Staatsbürger, die in ihrem Vaterlande bleiben, mehr Berücksichtigung verdienen, als diejenigen, die das Vaterland verlassen.

Nach eröffneten Diskussion schlägt Böhme vor, die Berathung über die Aufhebung des fiscalischen Abzugsrechtes von der Ablösung des standesherrlichen Bezugsrechtes zu trennen, wogegen

Welte (Berichterstatter) bemerkt, daß eine solche Sonderung bereits in dem Commissionsberichte und durch die darin enthaltenen Anträge gemacht sei.

Weizel findet eine Trennung schwierig, weil die zu beratenden Anträge genau mit einander zusammen hängen. Jedenfalls müßte, wenn eine Sonderung beliebt würde, eine allgemeine Diskussion vorausgehen.

Hecker spricht sich für den Antrag des Abg. Böhme auf Theilung aus; worauf der Präsident die Diskussion über die Aufhebung des fiscalischen Abzugsrechtes eröffnet.

Weizel glaubt einen wesentlichen Irrthum in dem Berichte der Commission berichtigen zu müssen, in welchem gesagt sei, daß durch die abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge die Einnahmen des Staats für Abzugsrechte bereits aufgehört haben, und nur noch seltene Fälle vorkämen, wo eine solche Abgabe noch dem Fiscus zufalle; der von dem Abgeordneten Mathey erstattete Nachweisungsbericht über die Cameraldomänen enthalte

solche Beträge von Nachsteuer, und doch bestehe eine Staatsministerialverordnung vom Jahr 1838 (veröffentlicht in dem Anzeigebblatt für den Unterheinkreis) wonach von exportirtem Vermögen unter dem Betrage von 600 fl. keine Nachsteuer mehr erhoben werden solle.

Mathy bemerkt, wenn eine solche Verordnung bestehe, so sei sie nur auf dem Papier vorhanden; denn es sei sogar vorgekommen, daß von einer Summe von 100 fl. der Abzug mit 10 Procent erhoben worden. Jedenfalls hoffe er, die heutige Discussion werde die wohlthätige Folge haben, daß die angeregte Verordnung wiederholt bekannt gemacht, den Domänenverwaltungen der Vollzug eingeschärft, und überhaupt die Bestimmung gehörig eingehalten werde.

Selzam entgegnet, daß diese Bezüge aus der neu acquirirten Standesherrschaft Krauthheim und dem ehemals von Gemmingenschen Gebiete herrührten, wo der Staat dieses Recht mit überkommen habe, welches indessen jetzt, gleich dem in den bisher schon landesherrlichen Orten aufhöre.

Mathy erwidert, daß die fraglichen Bezüge aus dem Amte Rheinfischhofheim herrührten, worauf

Selzam äußert, daß die Domänenverwaltungen hier kein Vorwurf treffen könne, denn diese hätten ihre Einzüge nach den von dem Amtsrevisorate aufgestellten Verzeichnissen zu machen.

Böhme begründet nun ausführlich, daß die Annahme des in seiner Motion entwickelten Antrags das einzige Mittel sei, durch welches man das Ziel, die Abschaffung dieses, weder mit der Humanität, noch mit den Grundsätzen der bürgerlichen Freiheit, noch mit unserm Steuersystem vereinbaren Bezugs, erreichen könne. Er weist darauf hin, wie der im Commissionsbericht beantragte Weg der Verträge weder der richtige, noch auch der wohlfeilere sei, denn bei solchen sei es noch sehr zweifelhaft, ob alle gelängen und dadurch den badischen Bürgern überall hin Freizügigkeit gewährt werden könnte, und dann würden jedenfalls die Unterhandlungen mehr festen als sogar die Ablösung selbst; er bittet schließlich die Kammer, wenn sie von der Verwerflichkeit der Abgabe überzeugt sei, sich des einzigen und am wohlfeilsten zum Zweck führenden Mittels zu bedienen.

Kettig macht zuerst darauf aufmerksam, daß das Abzugs- und das Nachsteuerrecht Abgaben verschiedener Art seien, wovon die erste sich auf Abzüge von außer Landes gehenden Erbschaften, das andere aber auf exportirtes Vermögen bei Auswanderungen beziehe. Er theilt die Ansichten und den Wunsch des Motionstellers in Bezug auf

die Aufhebung, glaubt aber, daß man durch unbedingte Aufhebung nicht auf die durch Freizügigkeitsverträge zu erwirkende Reciprocität verzichten solle, und ist der Meinung, die Regierung zu bitten, sie möge ein für alle Mal durch ein Gesetz aussprechen, daß, wo ein Abzugsfall vorkomme, dann von der Erhebung abstrahirt werden solle, wenn der Auswanderer nachweise, daß der bezügliche fremde Staat die nämlichen Grundsätze gelte lasse.

Weizel und Böhme weisen nach, daß dieß schon längst geltende gesetzliche Bestimmungen seien.

Hecker beantragt, dem Vorschlage des Commissionsberichts, daß die Regierung die Freizügigkeitsverträge mit auswärtigen Staaten möglichst befördern möge, das gerechte Verlangen einer durch die Humanität gebotenen unbedingten Aufhebung jedes Abzugs beizufügen, und so auch dem Vorschlage des Abg. Böhme zu genügen, indem beide sehr wohl neben einander bestehen könnten.

Trefurt theilt die Ansicht des Abg. Hecker in Bezug auf die Aufhebung des Abzugs bei Auswanderungen, indem er diese Barbarei mit dem Benehmen eines Vaters vergleicht, welcher seinen Sohn in die Fremde schickt, und statt mit dem Nothwendigen zu versehen, ihm gar noch einen Theil dessen, was er vorher schon besitzt, wegnimmt. Wenn andere Staaten sich nicht durch die Aufhebung von unserer Seite zu derselben Maßregel bestimmen ließen, so mögen sie dies thun, wir dürfen uns nicht auf gleiche Weise gegen unsere eigenen Rechtsbegriffe versündigen. Gegen die unbedingte Aufhebung der Nachsteuer von außer Landes gehenden Erbschaften hegt er darum Bedenken, weil sie bei Abschließung von Freizügigkeitsverträgen hindernd in den Weg treten könnten, und ist deshalb der Ansicht, die Aufhebung von solchen letzteren abhängig zu machen, wonach dann Alles geschehen sei, was Humanität und Gerechtigkeit verlangen.

Welcker theilt die Ansicht des Abg. Böhme über die verwerfliche Natur der Steuer, kann sich aber für unbedingte Aufhebung um deswillen nicht erklären, weil er wünscht, daß alle seine Mitbürger von dieser häßlichen Abgabe befreit werden möchten. Unbedingte Aufhebung von unserer Seite würde nothwendig dem Zustandekommen von Freizügigkeitsverträgen hindernd in den Weg treten; kämen aber solche zu Stande, dann müßten die Grundherrn wenigstens nach seiner Ansicht ihren Unterthanen die Abgabe gleichfalls nachlassen. Aus diesen Gründen würde er sich eher dem Antrag des Abg. Trefurt anschließen, und die Regierung bitten, durch möglichste Beförderung von Freizügigkeitsverträgen die Fortdauer dieser Abgabe abzuschaffen (was um so leichter geschehen könne, da es nur noch wenige Staaten seien, mit welchen keine solche Uebereinkunft bestände), und dadurch mit dem Rechte des Fiskus zugleich auch das der Uebrigen aufzuheben.

(Schluß folgt).